

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule Südliche Bergstraße (MSB)

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3.10.1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.1995 (GBl. S. 761) und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 15.02.1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1986 (GBl. S. 465) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Musikschule Südliche Bergstraße am 11.12.1997 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die MSB erhebt Gebühren für den Unterricht in den Elementarfächern und in den Hauptfächern. Für die Nutzung schuleigener oder angemieteter Instrumente während des Unterrichts wird eine Nutzungspauschale erhoben.
- (2) Die Teilnahme an den Ensemblefächern ist für alle Teilnehmer kostenfrei.
- (3) Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern ist für die Teilnehmer an den Elementar- und Hauptfächern kostenfrei. Für alle anderen werden Gebühren entsprechend der Unterrichtsform und der Unterrichtsdauer berechnet.
- (4) Arbeitsgemeinschaften werden, je nach Bedarf, kostenfrei oder gegen Gebühr angeboten.
- (5) Bei der Erstanmeldung eines Teilnehmers kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (6) Die Höhe der einzelnen Gebühren wird jährlich von der Verbandsversammlung festgesetzt. Sie ist jeweils nach Maßgabe dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind bei minderjährigen Teilnehmern die gesetzlichen Vertreter, bei volljährigen Teilnehmern die Teilnehmer selbst verpflichtet.
- (2) Wird während der Dauer des Ausbildungsvertrags der Teilnehmer volljährig, so bleibt die Zahlungspflicht des vormaligen gesetzlichen Vertreters bestehen.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Dauer und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die einmalige Anmeldegebühr entsteht mit der rechtsverbindlichen Anmeldung zum Unterricht.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht für den Teilnehmer mit der Benachrichtigung zur Unterrichtseinteilung, ebenso die Pflicht zur Zahlung der Nutzungspauschale für schuleigene Instrumente.
- (3) Gebühren für die Überlassung von Leihinstrumenten entstehen, unabhängig vom Unterrichtsbeginn, in dem Monat der Überlassung der Instrumente.
- (4) Die Gebühren werden immer für den vollen Monat berechnet.
- (5) Verringert sich während eines Semesters die Größe einer Gruppe, so wird die Unterrichtsgebühr ab dem folgenden Semester angepasst. Ein Rechtsanspruch auf die Weiterführung einer Gruppe durch Aufstockung besteht nicht.
- (6) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung gemäß den Bestimmungen des § 3 Absatz 9 dieser Satzung. Die Nichtinanspruchnahme des Unterrichts hat keinen Einfluss auf die Zahlungspflicht.
- (7) Bei Kooperationen mit Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen besteht die Gebührenpflicht für die Dauer der Kooperation. Sie wird jährlich für 10 Monate (Oktober bis Juli) erhoben.
- (8) Der Unterricht findet in der Regel in Präsenz statt. Bei höherer Gewalt / Pandemie kann der Unterricht auch in digitaler Form (per Telefon, Video, E-Mail o.ä.) gegeben werden und gilt als Ersatz für die Zeit der Einschränkung des Präsenzunterrichts. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr bleibt hiervon unberührt.
- (9) Die Abmeldung eines Schülers kann grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres (30. September / 31. März) erfolgen. Sie muss drei Monate vorher (30. Juni / 31. Dezember) schriftlich bei der Verwaltung der Musikschule eingegangen sein. Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Nach Aufforderung sind entsprechende Unterlagen vorzulegen. Eine Abmeldung in Kooperationen mit Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen sowie bei Jahreskursen ist ausschließlich zum Ende der Kooperation / des Jahreskurses möglich.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren. Sie werden in 12 monatlichen Raten, jeweils zum 1. eines jeden Monats, auch in den Ferienmonaten, zur Zahlung fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt unbar durch Überweisung auf eines der angegebenen Konten der Musikschule oder durch Erteilung eines Abbuchungsauftrags.
- (3) Gebührenermäßigungen können nur bei gleichzeitiger Erteilung eines Abbuchungsauftrags gewährt werden.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Geschwisterermäßigung wird nur für die Belegung von Unterricht in den Hauptfächern gewährt. Sie beträgt für das zweitälteste angemeldete Kind einer Familie 12,5 %, für das drittälteste angemeldete Kind 50 %. Jedes weitere angemeldete Kind ist von der Zahlung der Gebühren befreit. Die Ermäßigung gilt nur für das erste gewählte Instrument.
- (2) Sozialermäßigung kann auf Antrag im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt werden. Dem Antrag ist eine genaue Aufstellung der Einkünfte und der Ausgaben für die Lebensführung beizufügen. Über die Höhe und die Dauer der Gewährung entscheidet nach eigenem Ermessen der Schulleiter. Die Gewährung ist jederzeit zurücknehmbar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (3) Begabtenförderung kann im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel als kostenloser Unterricht oder in Form von Gebührenermäßigung gewährt werden. Über die Gewährung, sowie über die Form und Höhe der Gewährung entscheidet der Schulleiter. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 6 Zuschläge

- (1) Erwachsene nach vollendetem 27. Lebensjahr zahlen einen Zuschlag von 30% auf die Unterrichtsgebühren.
- (2) Erwachsene nach vollendetem 18. Lebensjahr zahlen 10 % auf die Unterrichtsgebühren. Dies gilt nicht, wenn sie sich nachweislich in einer Ausbildung oder einem Studium befinden.

§ 7 Gebührenerstattungen

- (1) Fällt der Unterricht eines Teilnehmers durch eine ärztlich bescheinigte Krankheit insgesamt länger als 3 Wochen aus, so werden die Schulgebühren ab der 4. Woche anteilig zum nächsten Semesterende erstattet oder mit bestehenden oder künftig fälligen Forderungen verrechnet.
- (2) Wenn durch Erkrankung einer Lehrkraft der Unterricht mehr als 3 mal nacheinander ausfällt, wird eine Vertretung eingesetzt. Ist dies nicht möglich, so wird die Unterrichtsgebühr für die weitere Krankheitszeit der Lehrkraft ab der 4. Woche zum Semesterende erstattet oder mit bestehenden oder künftig fälligen Forderungen verrechnet.
- (3) Versäumt ein Teilnehmer seinen Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung von Gebühren.
- (4) Bei Rückerstattung von Schulgebühren werden Ferienzeiten nicht berücksichtigt.
- (5) Nutzungspauschalen und Leihgebühren werden bei Unterrichtsausfall nicht erstattet.
- (6) Wird von einem Teilnehmer eine Beurlaubung beantragt, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren bestehen. Die Schule garantiert in diesem Fall nach Beendigung der Beurlaubung die Fortsetzung des Unterrichts bei derselben Lehrkraft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.1998 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Gebührenordnung vom 01.01.1997. Die 2. Änderung der Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wiesloch, dem 23. Dezember 1997

Gustav Bylow, Oberbürgermeister
- Verbandsvorsitzender -

In diese Satzung sind folgende Änderungssatzungen eingearbeitet:

- 1. Änderung der Satzung vom 13.12.2001*
- 2. Änderung der Satzung vom 10.12.2020*